

Kleine Anfrage

Abg. Frau Hammelstein (SPD)

Hannover, den 11. 6. 1987

Betr.: Bindung der Anerkennung von Dienstfahrzeugen an eine jährliche Fahrleistung von 3 000 km

Nach einem Erlaß des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 20. 8. 1984 ist eine dienstlich notwendige Fahrleistung von 3 000 km jährlich Voraussetzung für die Anerkennung eines privaten Pkws nach § 6 Abs. 2 BRKG (Bundesreisekostengesetz).

Durch die zurückgegangenen Anwärter- und Referendarzahlen für das Lehramt wird diese Kilometerzahl von den Seminarleitern oft nicht mehr erreicht, obwohl unstrittig ist, daß die weiterhin notwendigen Fahrten bei Flächenseminaren und bei schlechter Anbindung von Seminarstandorten an die öffentlichen Verkehrsmittel mit Privat-Pkw durchgeführt werden müssen.

Das starre Festhalten an der 3 000-km-Grenze hat nachweislich die absurde Folge, daß bei einer Unterschreitung dieser Grenze um wenige 100 km die Anerkennung — obwohl dienstlich notwendig — versagt werden muß.

Mir ist bekannt, daß die Bezirksregierungen so verfahren. Es ist daher nicht auszuschließen, daß von den Betroffenen „künstlich“ zusätzliche Kilometer gefahren werden, um die Anerkennungsgrenze zu erreichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bewußt, daß sie durch die starre Bindung an die 3 000-km-Grenze zu einer übermäßigen Nutzung von Privat-Pkw für Dienstfahrten anreizt?
2. Wäre es nicht sinnvoller, den Bezirksregierungen durch das Kultusministerium die Möglichkeit einzuräumen, die Anerkennung aufrechtzuerhalten, wenn zwar die dienstliche Fahrleistung von 3 000 km nicht mehr erreicht wird, jedoch infolge der Art der Dienstgeschäfte weiterhin ein unabweisbar dienstliches Interesse besteht, daß ein Fahrzeug am Seminarstandort für die zahlreichen Dienstfahrten zu den Ausbildungsschulen bereitsteht?
3. Beabsichtigt das Kultusministerium, aus Gründen einer sparsamen Nutzung von Privat-Pkw zu Dienstfahrten zukünftig so zu verfahren?

Hammelstein

(Ausgegeben am 29. 6. 1987)